

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid social

Merkblatt

Sozialhilfe

Unterstützung von Auslandschweizer:innen

Bern 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Unterstützung im Ausland durch den Bund	3
3.	Unterstützungskonstellationen bei Aufenthalt in der Schweiz.....	4
3.1.	Unterstützung bei vorübergehenden Aufenthalten in der Schweiz.....	4
3.1.1.	Zuständigkeit des Bundes	4
3.1.2.	Ausrichtung dringlicher Sozialhilfe durch Kantone und Gemeinden bei Notlagen .	4
3.1.3.	Rückforderung beim Bund.....	5
3.2.	Unterstützung bei definitiver Rückkehr in die Schweiz	6
3.2.1.	Finanzierungshilfe bei der Rückreise	6
3.2.2.	Unterstützung nach der Rückkehr	6
4.	Kontakte	7

1. Einleitung

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer können unter gewissen Umständen sowohl in ihrem Auswanderungsstaat als auch in der Schweiz Anspruch auf Sozialhilfe haben. Das vorliegende Merkblatt gibt einen Überblick über die verschiedenen Unterstützungskonstellationen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Unterstützung der Auslandsschweizer:innen in der Schweiz, welche unter gewissen Voraussetzungen durch die Kantone resp. die Gemeinden zu erbringen ist.

Definition Auslandsschweizer:innen

Als Auslandsschweizer:innen gelten Schweizerinnen und Schweizer, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und im Auslandsschweizerregister einer Schweizer Vertretung im Ausland eingetragen sind (Art. 3 lit. a Auslandsschweizergesetz, ASG).

2. Unterstützung im Ausland durch den Bund

Wenn Auslandsschweizer:innen im Ausland bedürftig werden und ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können (Art. 24 ASG), haben sie unter den im Auslandsschweizergesetz (ASG) geregelten Voraussetzungen Anspruch auf einmalige oder wiederkehrende Sozialhilfeleistungen des Bundes. Der Bund richtet diese Hilfe direkt aus. Die Eintragung ins Auslandsschweizerregister ist zwingende Voraussetzung für die Ausrichtung von Sozialhilfe durch den Bund an Schweizer Staatsangehörige im Ausland. Einzige Ausnahme bilden Fälle, in denen dringliche Sozialhilfe geboten ist (Art. 11 Abs. 2 ASG) – in diesen Fällen werden die davon betroffenen Personen durch die Schweizer Vertretung von Amtes wegen ins Register¹ eingetragen (Art. 5 V-ASG).

Bei Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit besteht der Anspruch grundsätzlich nur, sofern die Schweizer Staatsangehörigkeit vorherrscht (Art. 25 ASG). Die Frage nach der vorherrschenden Staatsangehörigkeit wird durch die Konsularische Direktion des EDA beurteilt (Art. 16 V-ASG). Für den Bezug wiederkehrender Leistungen ist ausserdem vorausgesetzt, dass der Verbleib im Empfangsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt ist (Art. 19 Abs. 1 lit. c V-ASG). Das ASG sieht zudem Ausschlussgründe vor, welche sich auf das Verhalten der Antragstellenden beziehen (z.B. offensichtliches Unterlassen zumutbarer Eigenleistungen; Art. 26 ASG).

¹ Ob eine Person im Register eingetragen ist, kann über die Helpline EDA via E-Mail in Erfahrung gebracht werden, Kontakt siehe Ziff. 4

Die Sozialhilfesuche von Auslandschweizer:innen werden durch die Schweizer Vertretungen entgegengenommen. Diese prüfen deren Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit und leiten die Unterlagen anschliessend weiter an die Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), welche schliesslich über die Sozialhilfeunterstützung entscheidet (vgl. Art. 33 ASG).

Die Bemessung der Unterstützung im Ausland ist im ASG geregelt sowie in der dazugehörigen Verordnung (V-ASG) und in der Weisung Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Weisung SAS)². Sie richtet sich ausserdem sinngemäss nach den SKOS-Richtlinien, sofern die zuvor genannten Rechtsgrundlagen keine entsprechende Bestimmung enthalten (Weisung SAS, S. 1).

3. Unterstützungskonstellationen bei Aufenthalt in der Schweiz

3.1. Unterstützung bei vorübergehenden Aufenthalten in der Schweiz

3.1.1. Zuständigkeit des Bundes

Für die wirtschaftliche Unterstützung von Auslandschweizer:innen ist grundsätzlich der Bund zuständig – auch dann, wenn sich diese vorübergehend in der Schweiz aufhalten und im Rahmen dieses Aufenthaltes bedürftig werden. Der Status als Auslandschweizer:in bleibt bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz erhalten.

3.1.2. Ausrichtung dringlicher Sozialhilfe durch Kantone und Gemeinden bei Notlagen

Geraten Auslandschweizer:innen bei einem vorübergehenden Aufenthalt in eine Notlage, welche dringliche Sozialhilfe erforderlich macht, ist diese durch die Kantone resp. Gemeinden nach kantonalem Recht zu gewähren (Art. 41 Abs. 2 V-ASG). Die dringlich ausgerichtete Sozialhilfe wird dem Aufenthaltskanton bei gegebenen Voraussetzungen (siehe nachfolgend Ziff. 3.1.3) durch den Bund rückvergütet (Art. 41 Abs. 3 V-ASG).

Die Unterstützung erstreckt sich in der Regel nicht auf verlängerte Aufenthalte in der Schweiz (Weisung SAS, Ziff. 7.1). So werden Kosten für medizinische Notfälle nur so lange finanziert, bis die betroffene Person wieder reisefähig und ihre Rückkehr in den Empfangsstaat möglich ist. Soll der Aufenthalt ausnahmsweise verlängert resp. die Wiederausreise hinausgezögert werden (z.B. bei Todesfall oder schwerer Krankheit in der Familie), ist durch

² [Weisung über die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer](https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das_eda/organisation_de-seda/direktionen-abteilungen/kd/sozialhilfe-auslandschweizerinnen-und-auslandschweizer.html) der Konsularischen Direktion des EDA vom 16.12.2019, abgerufen von https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das_eda/organisation_de-seda/direktionen-abteilungen/kd/sozialhilfe-auslandschweizerinnen-und-auslandschweizer.html

die hilfeleistende Stelle Rücksprache mit der Konsularischen Direktion des EDA³ zu nehmen (Rundschreiben an die Kantone, Ziff. 1). Ebenfalls eine Rücksprache mit dem Bund ist erforderlich, falls ausnahmsweise die Wiederausreisekosten übernommen werden sollen – in der Regel sind diese durch die betroffenen Personen selbst zu tragen und werden vom Bund nicht finanziert resp. an die Kantone rückvergütet (Weisung SAS, Ziff. 7.1; Rundschreiben an die Kantone, Ziff. 1).

Ergibt sich während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz eine dringende Notwendigkeit einer Spitalbehandlung, ist die Aufenthaltsgemeinde gestützt auf Art. 41 Abs. 2 V-ASG gemäss den im vorangegangenen Kapitel geschilderten Grundsätzen zuständig. Es besteht bei Bedürftigkeit kein grundsätzliches Recht auf die Finanzierung eines vorübergehenden Heimataufenthalts zwecks einer medizinischen Behandlung.

Der Vollständigkeit halber ist hier zu erwähnen, dass ein Anspruch auf Unterstützung in einer Notlage während eines Besuchs in der Schweiz auch für Schweizer Staatsangehörige besteht, welche Wohnsitz im Ausland haben, ohne unter den Auslandschweizer:innenbegriff des ASG (vgl. Ziff. 1) zu fallen. Ihre Unterstützungszuständigkeit richtet sich nach dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG).⁴

3.1.3. Rückforderung beim Bund

Die im Rahmen von Art. 41 Abs. 2 V-ASG geleistete wirtschaftliche Hilfe kann beim Bund zurückgefordert werden und wird rückvergütet, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind (vgl. Art. 41 Abs. 3 V-ASG, vgl. auch Rundschreiben an die Kantone, Ziff. 1⁵):

- Die unterstützte Person ist Auslandschweizer:in im Sinne von Art. 3 lit. a ASG.
- Ihre Notlage ist ausgewiesen.
- Das Gemeinwesen hat sich nachweislich erfolglos um die Rückerstattung durch die unterstützte Person selbst oder Dritte bemüht und legt seine Bemühungen mit Belegen dar.

Die Rückvergütungspflicht des Bundes erlischt drei Jahre nach der Entstehung der Kosten (Art. 41 Abs. 5 V-ASG). Hinsichtlich der Rückvergütung prüft der Bund, ob tatsächlich ein Notfall vorgelegen hat, welcher sofortige Hilfe notwendig machte und ob tatsächlich eine Bedürftigkeit vorlag.

³ Kontaktangaben vgl. Ziff. 4

⁴ Weitere Informationen zur örtlichen Zuständigkeit enthält das Merkblatt «[Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe](https://skos.ch/publikationen/merkblaetter)», abgerufen von <https://skos.ch/publikationen/merkblaetter>

⁵ In seinem [Rundschreiben an die Kantone](#) vom 1. Februar 2020 präzisiert und ergänzt die Konsularische Direktion des EDA die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Kosten. Abgerufen von https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das_ed_aorganisation_deseda/direktionen-abteilungen/kd/sozialhilfe-auslandschweizerinnen-und-auslandschweizer.html

Für die Meldung des Gesuches um Rückerstattung der geleisteten Sozialhilfe ist das von der Konsularischen Direktion zur Verfügung gestellte Formular⁶ zu verwenden (vgl. Rundschreiben, Ziff. 3).

3.2. Unterstützung bei definitiver Rückkehr in die Schweiz

3.2.1. Finanzierungshilfe bei der Rückreise

Auslandschweizer:innen, die ihre Rückkehr in die Schweiz nicht selbst finanzieren können, haben Anspruch auf die Übernahme der Reisekosten durch den Bund (Art. 27 Abs. 1 V-ASG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 ASG). Eine Rückkehr in die Schweiz muss definitiv sein, d.h. die betreffende Person muss hinsichtlich ihrer Einreise in die Schweiz die Absicht dauernden Verbleibens aufweisen (Art. 27 Abs. 2 V-ASG).⁷

3.2.2. Unterstützung nach der Rückkehr

Auslandschweizer:innen haben gestützt auf Art. 24 BV in der Schweiz Niederlassungsfreiheit und können sich auch im Falle einer Rückkehr am Ort ihrer Wahl niederlassen. Wenn die Rückkehr einer Person aufgrund Mittellosigkeit durch den Bund finanziert wird, meldet die zuständige Fachstelle des EDA die Rückkehr der Person über das kantonale Sozialamt beim Sozialdienst der ausgewählten Gemeinde an. Im Rahmen der Rückkehrhilfe übernimmt der Bund bei Bedarf noch die notwendigen Kosten von der Ankunft in der Schweiz bis zur erfolgten Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialdienst (Art. 28 lit. c V-ASG). Dies kann namentlich zum Beispiel dann der Fall sein, wenn Personen am Wochenende eintreffen; ihnen finanziert der Bund unter Umständen ein Zehrgeld für die Anschaffung von Lebensmitteln oder das Verkehrsticket bis zum angestrebten Wohnort.

Ab dem Zeitpunkt, zu welchem sich eine zwecks temporären Aufenthalts in die Schweiz gereiste Person umentscheidet und bei ihr fortan die objektive und subjektive Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz vorliegt, handelt es sich um eine Rückkehr i.S. v. Art. 27 Abs. 2 V-ASG. Ab dann wechselt die Unterstützungsgrundlage von Art. 41 Abs. 2 V-ASG zur Unterstützung nach ZUG.

⁶ Formular AS 2 (a) – Beilage zum Rundschreiben vom 01.02.2020, abgerufen von https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das_eda/organisation_deseda/direktionen-abteilungen/kd/sozialhilfe-auslandschweizerinnen-und-auslandschweizer.html

⁷ Für weitere Informationen zur Finanzierung der Rückkehr siehe auch Merkblatt „Rückkehr in die Heimat – was kann ich erwarten?“ der Konsularischen Direktion des EDA, abgerufen von https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das_eda/organisation_deseda/direktionen-abteilungen/kd/sozialhilfe-auslandschweizerinnen-und-auslandschweizer.html

4. Kontakte

- Kontakt für Rücksprachen betreffend die Ausrichtung dringlicher Sozialhilfe und deren Rückerstattung durch den Bund:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Konsularischer Schutz / Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen SAS
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Sekretariat SAS Telefonnummer +41 58 462 99 30
E-Mail: kdsas@eda.admin.ch

- Kontakt für Fragen zu konsularischen Dienstleistungen sowie für die Abklärung der Eintragung ins Auslandschweizerregister:

Helpline EDA
Telefonnummer +41 800 24-7-365 / +41 58 465 33 33
365 Tage im Jahr – rund um die Uhr
E-Mail: helpline@eda.admin.ch

- Kontakte der Schweizer Vertretungen im Ausland für die Entgegennahme von Sozialhilfesuchen bedürftiger Auslandschweizer:innen im Ausland:

Das EDA führt eine [Adressliste der offiziellen Schweizer Vertretungen im Ausland](#).⁸

- Kontakte von Stiftungen mit Unterstützungsangebot für Auslandschweizer:innen:

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) verlinkt auf ihrer Website eine [Übersicht der Auslandschweizer-Organisation über Stiftungen und Fonds zur Unterstützung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern](#).⁹

⁸ Abgerufen von <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/schweizer-vertretungen-im-ausland.html>

⁹ Übersicht Stiftungen und Fonds, abgerufen von <https://www.swisscommunity.org/de/leben-im-ausland/hilfe-im-ausland>

